

Nachfragen:

Noëlle Quénivet

For comments:

Noelle.Quenivet@ruhr-uni-bochum.de

0049.234.3227956

Im WEB

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

The Guardian

1 April 2003

"British rules of engagement, established after decades of experience in Northern Ireland - and latterly in peacekeeping missions in Bosnia and Kosovo - are much stricter than the Americans"

**European Commission on
Human Rights**

Kelly v. United Kingdom

13/1/1993

"[...] the only course of action open to the soldiers was either to open fire or to allow the car to escape. Neither before the domestic courts, nor before the Commission, was it contended that it would have been possible to immobilise the car by shooting at the tyres or the engine block. [...] the High Court judge commented that there was a high probability that shots fired at the driver would kill him or inflict serious injury. The situation facing the soldiers, however, had developed with little or no warning and involved conduct by the driver putting them and others at considerable risk of injury. Their conduct must also be assessed against the background of the events in Northern Ireland, which is facing a situation in which terrorist killings have become a feature of life. In this context the Commission recalls the judge's comments that, although the risk of harm to the occupants of the car was high, the kind of harm to be averted (as the soldiers reasonably thought) by preventing their escape was even greater, namely the freedom of terrorists to resume their dealing in death and destruction."

**Ein Kontrollpunkt bei Najaf: Sind Menschenrechte hier
anwendbar?**

In einem der vorhergehenden Bofaxe wurde auf die Tötung mehrerer Zivilisten an einem von amerikanischen Soldaten eingerichteten Kontrollpunkt Bezug genommen, die am 31. März 2003 stattfand. Dieses Ereignis wurde im Licht des internationalen humanitären Rechts analysiert.

Es bleibt jedoch die Frage, ob in diesem Fall auch die Menschenrechte einschlägig sind. Zunächst einmal sollte man sich darüber im Klaren sein, dass die Menschenrechte immer anwendbar sind. Das gilt auch, wie der europäische und der interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte bei mehreren Gelegenheiten betont haben, bei bewaffneten Konflikten. Nur bei derogierbaren Rechten, die im Konfliktfall außer Kraft gesetzt werden können, wird eine Ausnahme gemacht. Das Recht auf Leben allerdings, das im vorliegenden Fall eine wichtige Rolle spielt, ist ein nicht derogierbares Recht und von daher in unserer Diskussion von zentraler Bedeutung. Allerdings hat der Internationale Gerichtshof in seiner *Nuclear advisory opinion* (Rechtsgutachten zur Frage der Legalität der Androhung und des Einsatzes von Atomwaffen) ausdrücklich erklärt, dass das humanitäre Recht bei bewaffneten Konflikten *lex specialis* sei und jene Rechtsnormen, die in Menschenrechtsabkommen festgelegt sind oder sich im Völkergewohnheitsrecht im Zusammenhang mit den Menschenrechten herausgebildet haben, in den Hintergrund treten würden.

Es ist aber interessant, einen Blick darauf zu werfen, wie die Menschenrechte die Anwendung von Gewalt in solchen Situationen regeln. Es besteht nicht der geringste Zweifel daran, dass das Recht auf Leben unter allen Umständen garantiert werden muss, und dass dieses Recht zum Gewohnheitsrecht zählt. Der Anwendungsrahmen dieses Rechts hängt jedoch vom Wortlaut der jeweiligen Konvention sowie von der Art und Weise ab, in der das damit befasste Gericht die Bestimmung auslegt.

Zu Vergleichszwecken nehmen wir einmal an, dass die Europäische Menschenrechtskonvention auf amerikanische Kontrollpunkte im Irak anwendbar wäre. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, den 1993er Kelly-Fall heranzuziehen, da der Sachverhalt ähnlich war. In diesem Fall wurde ein junger Autofahrer, der mit einem gestohlenen Wagen eine Spritztour unternommen hatte, von britischen Soldaten in Nord Irland erschossen, als er an einem Kontrollpunkt nicht anhielt. Die Europäische Kommission für Menschenrechte war der Meinung, dass die Soldaten das Recht des siebzehnjährigen Fahrers auf Leben nicht verletzt hätten. Sie erklärte, dass die Reaktion der Soldaten, nämlich zu schießen, um zu töten, unter den gegebenen Umständen, d. h. der Annahme, ein Terrorist wolle den Kontrollpunkt umgehen, die "Verhältnismäßigkeitsprüfung" bestand, die durch den Ausdruck "absolut notwendig" in Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention einbezogen ist. In besagtem Fall gab es nur die Wahl zwischen dem Eröffnen des Feuers und den Wagen entkommen zu lassen, da es keine andere Möglichkeit gab, das Auto zu stoppen. Außerdem setzte der Fahrer die Soldaten einer erheblichen Verletzungsgefahr aus. Deshalb sah die Kommission den Fall als offensichtlich unbegründet an.

Wenn wir das auf den Fall des Kontrollpunktes bei Najaf übertragen und uns die Umstände anschauen (die amerikanischen Soldaten waren auch auf der Hut vor Zivilisten, die Waffen hätten tragen oder Selbstmordattentäter sein können), kann man behaupten, dass die Soldaten rechtmäßig geschossen haben, um zu töten oder schwere Verletzungen hervorzurufen. Es ist jedoch nicht klar, ob sie andere Möglichkeiten hatten, den Wagen zu stoppen, und damit den Tod der Insassen zu vermeiden. Sollte die Untersuchung ergeben, dass den Soldaten andere Mittel zur Verfügung gestanden haben, dann darf man die Legalität eines solchen Vorgehens unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte zu Recht in Zweifel ziehen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**